

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Förderverein trägt den Namen „Förderkreis der Schöntalschule e.V.“.

Er wurde am 11.05.1982 gegründet. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

Der Verein ist unter VR 41040 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Das Geschäftsjahr geht vom 1.8.- 31.7. des Folgejahres angepasst an das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise den Auftrag der Schule zu fördern und zu unterstützen und die Schulgemeinschaft zu stärken.

(2) Zu diesem Zweck will er insbesondere

- a) die Einrichtung und die Ausgestaltung der Schule und des Schulgeländes materiell und ideell fördern und tatkräftig unterstützen;
- b) das Schulleben durch Veranstaltungen (keine wirtschaftlichen Zwecke) intensivieren und bei ihrer Durchführung mitwirken, sofern sie der Schulgemeinschaft, dem Zusammengehörigkeitsgefühl, dem gegenseitigen Verständnis und den multikulturellen Beziehungen dienen;
- c) Schülern dieser Schule im Bedarfsfalle eine soziale Betreuung gewähren;
- d) schulische Partnerschaften unterstützen.

(3) Der Verein ist Träger der Betreuenden Grundschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

- a) jede natürliche (volljährige) Person;
- b) juristische Personen, welche ein Interesse an der Förderung der Grundschule Schöntalschule haben.

2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen (volljährigen) Personen mit dem Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss;
- b) bei juristischen Personen durch Erlöschen, freiwilligem Austritt oder Ausschluss,

4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des Kalenderjahres möglich.

5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss und die Begründung sind dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Satzung des Förderkreises der Schöntalschule Neustadt an der Weinstraße Stand nach Mitgliederversammlung 22.03.2018 Seite 2

6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Beitragsrückstand von einem Jahr.

7) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen, auch nicht anteilig.

§ 5 Beiträge und Spenden

1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind bis 1.03. des laufenden Jahres fällig.

2) Freiwillige Spenden können jederzeit geleistet werden.

3) Familienmitgliedschaft ist bei gleichem Beitrag möglich. Eheähnliche Gemeinschaften werden den Familien gleichgestellt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr bis spätestens 30. November statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Gegenstand der Mitgliederversammlung müssen sein:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Beratung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes (nur im Wahljahr, siehe §9);
- f) Wahl der Kassenprüfer (nur im Wahljahr);
- g) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages (auf Antrag);
- h) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen.

2) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert und/oder ergänzt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Erhält ein Ergänzungs- oder Änderungsantrag nicht die erforderliche Mehrheit, kann über diesen Punkt lediglich unter der Position „Sonstiges“ beraten werden.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Versammlung hat dann binnen 6 Wochen zu erfolgen.

4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n geleitet.

5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht durch Vollmacht übertragbar. Satzung des Förderkreises der Schöntalschule Neustadt an der Weinstraße Stand nach Mitgliederversammlung 22.03.2018 Seite 3
- 2) Satzungsänderungen und die Abberufung des Vorstandes sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder eine/n seiner Angehörigen betreffen (52 StPO); b) wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Einladungsschreiben wird auf der Homepage des Förderkreises veröffentlicht und den Mitgliedern an die bekannten Kontaktdaten übersendet.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Förderkreises besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in (Beisitzer);
 - e) die Schulleitung der Grundschule Schöntalschule (als Beisitzer) oder dessen Vertreter. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung des Vereins bei Bedarf noch weitere Beisitzer/innen zusätzlich in den Vorstand wählen.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist. Nicht wählbar in den Vorstand ist die Schulleitung. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 3) ---
- 4) Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreterin, jeder für sich alleine, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder in seinem/ihrem Auftrag tätig werden.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden übernimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in diese Funktion. In diesem Fall sowie bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

6) Soweit in der Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist damit mit Ausnahme des § 9 (4) der Gesamtvorstand gemeint, der sich aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und maximal 3 weiteren Mitgliedern zusammensetzt

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden;
- e) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge;
- f) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 (2);
- g) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern.

3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der/die 1. Vorsitzende/r den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Satzung des Förderkreises der Schöntalschule Neustadt an der Weinstraße Stand nach Mitgliederversammlung 22.03.2018 Seite 4

4) Der/die Schatzmeister/in sorgt für den richtigen Eingang der Beiträge und führt die Kasse. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung, die von zwei hierzu bestimmten Mitgliedern zu prüfen ist. Auf deren Antrag erteilt die Mitgliederversammlung Entlastung.

5) Die Haftung des Vorstandes ist auch vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen ein.

In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden. Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Vorstandsmitglieder können diese Protokolle einsehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises an die Grundschule Schöntalschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die im Schöntal bestehenden Kindertagesstätten St. Elisabeth und Ev. Kinderkrippe Rasselbande, zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2022 mehrheitlich beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch das Registergericht in Kraft